



Neue Weisung des SECO: Vereinfachung der Gewährung von Kurzarbeit

In seiner Weisung vom 11. März 2020 erleichtert das SECO die Gewährung von Kurzarbeit in Zusammenhang mit dem Coronavirus. Diese Vereinfachung betrifft folgende Bereiche:

1. Formular «Vor Anmeldung von Kurzarbeit», Versand von Unterlagen und Beweise für die Begründung der Kurzarbeit

- Sofern die Arbeitgeber mit zusammenfassender Beantwortung der **Fragen 9a (Tätigkeitsgebiet der Firma), 10b (monatliche Umsätze in den letzten zwei Jahren), 11a (Begründung) und 11c (Verschiebung von Auftragsterminen)** glaubhaft darlegen können, dass die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind, müssen die übrigen Fragen in den Ziffern 9 – 12 nicht beantwortet werden. Die Angaben in den Ziffern 1 – 8 müssen wie gewohnt gemacht werden.
- Folgende Unterlagen müssen bei Voranmeldungen von Kurzarbeit **nicht eingereicht werden**:
 - Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit», Nr. 716.315 (Die Arbeitgeber müssen jedoch in der Voranmeldung schriftlich bestätigen, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitende mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind).
 - Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs.
- Angaben zu den **Umsatzzahlen sowie zur Anzahl verschobener Auftragstermine** müssen weiterhin gemacht werden, damit allfällige normale Betriebsrisiken (z.B. Saisonale Beschäftigungsschwankungen, Terminverschiebungen, usw.) ausgeschlossen werden können.

2. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Behandlung der Voranmeldung ist die Behörde des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet. Im Rahmen der vorliegenden Erleichterungen ist es zulässig, **alle Voranmeldungen der verschiedenen Betriebsabteilungen zentral bei der kantonalen Behörde am Hauptsitz des Betriebes einzureichen**. Es muss jedoch nach wie vor für jede Abteilung eine separate Voranmeldung eingereicht werden.

3. Voranmeldefrist

Die Voranmeldefrist für Kurzarbeit beträgt ausnahmsweise **3 Tage** (plötzlich eingetretene, nicht voraussehbare Umstände).



Die erwähnten Vereinfachungen gelten nur für Voranmeldungen von Kurzarbeit in Zusammenhang mit dem Coronavirus. Für alle anderen Voranmeldungen von Kurzarbeit gilt das gewöhnliche Meldeverfahren mit Einreichen der üblichen Unterlagen.